

# Sonderbestimmungen bestimmter Mitgliedstaaten für die Verbringung von empfänglichen Tieren aus nicht BTV-freien Gebieten

Das folgende Dokument soll eine vereinfachte Zusammenfassung der Sonderbestimmungen bestimmter Mitgliedsstaaten, welche unter folgendem Link: [Bluetongue - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/health/bluetongue/) zurzeit auf der Internetseite der Europäischen Kommission verfügbar sind, darstellen.

Es wird höflichst ersucht vor Verbringungen die Aktualität der Bestimmungen unter der genannten Seite zu überprüfen. Zusätzlich muss der Nachweis der Impfung, PCR Testung und Insektizide/Repellentien dokumentiert werden.

**Hinweis:** Die folgende Ausführung erhebt keinen Anspruch auf Rechtssicherheit und Vollständigkeit. Sie dient lediglich der Veranschaulichung.

Für die Verbringung aller im Folgenden nicht erwähnten empfänglichen Tierarten hat eine eigenständige Überprüfung der Sonderregelungen der einzelnen Mitgliedsstaaten zu erfolgen.

## Verbringung von Rindern:

- Tiere unter 70 Tage
  - Das Muttertier wurde gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft.

- Oder, sofern das Muttertier keinen aufrechten Impfstatus aufweist: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.
- Zutreffend für:
  - Belgien
  - Griechenland
  - Luxemburg
  - Portugal
  - Frankreich
- Tiere unter 90 Tage
  - Das Muttertier wurde gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft.
  - Oder, sofern das Muttertier keinen aufrechten Impfstatus aufweist: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.
  - Zutreffend für:
    - Deutschland
    - Italien
    - Kroatien
    - Spanien
- Tiere über 90 Tage
  - Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft

(Erstimpfung muss mind. 30 Tage vor Verbringung oder wenn zweite Impfung notwendig mind. 10 Tage vor Verbringung stattgefunden haben).

- Oder die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.
  
- Zutreffend für:
  - Deutschland
  - Italien
  - Kroatien
  - Spanien
  - Luxemburg
  - Griechenland<sup>1</sup>
  
- Folgende Staaten nehmen Tiere über 90 Tage nur unter aufrechtem Impfstatus:
  - Frankreich<sup>1</sup>
  - Belgien
  - Portugal

Keine Sonderregelungen gelten für BTV-3 in den folgenden Ländern:

- Belgien
- Luxemburg
- Deutschland
- Niederlande

Keine Sonderregelungen gelten für BTV-4 in den folgenden Ländern:

- Kroatien

<sup>1</sup> Gilt schon ab 70 Tagen

## Verbringung von Schafen:

Es gelten dieselben Sonderbestimmungen wie für die Rinder mit Ausnahme von:

- Spanien
- Portugal

Für Spanien und Portugal gilt:

- Tiere unter 90 Tage
  - Das Muttertier wurde gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft.
  - Oder, sofern das Muttertier keinen aufrechten Impfstatus aufweist: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.

Keine Sonderregelungen gelten für BTV-3 in den folgenden Ländern:

- Belgien
- Luxemburg
- Deutschland
- Niederlande

Keine Sonderregelungen gelten für BTV-4 in den folgenden Ländern:

- Kroatien

Erstellt am: 19. September 2024